

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1959	Berlin, den 14. Februar 1959	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
22 1.59	Verordnung über das Staatliche Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverordnung).....	83
22 1.59	Verordnung über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverfahrensordnung) .....	86
3. 2. 59	Verordnung über die Kosten vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtskostenordnung) ..	96

### Verordnung über das Staatliche Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverordnung).

Vom 22. Januar 1959

#### ERSTER TEIL

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung. Es ist dem Ministerrat unmittelbar unterstellt. Es gliedert sich in

1. das Zentrale Staatliche Vertragsgericht;
2. die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken und das Vertragsgericht in Groß-Berlin (Bezirksvertragsgerichte).

(2) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die zentralen Verbände sozialistischer Genossenschaften können Vertragsschiedsstellen errichten. Die Errichtung der Vertragsschiedsstellen bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Weisungen des Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes, die auf die Wahrung der Einheitlichkeit der Spruchfähigkeit gerichtet sind, sind für die Vertragsschiedsstellen verbindlich.

(3) Die Staatlichen Vertragsgerichte üben ihre Spruchfähigkeit grundsätzlich durch Schiedskommissionen aus.

##### § 2

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht wird vom Vorsitzenden geleitet, dem ein Stellvertreter beigeordnet ist. Er erhält die erforderliche Anzahl von entscheidungsbefugten.. Mitarbeitern (Gruppenleiter und sonstige entscheidungsbefugte Mitarbeiter).

(2) Die Bezirksvertragsgerichte werden mit einem Leiter besetzt, dem ein Stellvertreter beigeordnet werden kann. Sie erhalten die erforderliche Anzahl von entscheidungsbefugten Mitarbeitern.

(3) Die Vertragsschiedsstellen werden mit einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von entscheidungsbefugten Mitarbeitern besetzt.

##### § 3

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und sein Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen. Die Ernennung und die Abberufung der leitenden Mitarbeiter sowie die Einstellung und die Entlassung der übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes werden durch eine vom Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes erlassene Nomenklaturordnung geregelt, die der Bestätigung durch den Minister, 4es Innern bedarf.

(2) Der Leiter der Vertragsschiedsstelle wird von dem Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes des betreffenden Verbandes ernannt und abberufen, bei dem die Vertragsschiedsstelle gebildet wurde.

##### § 4

Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes ist dem Ministerrat für die Tätigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und der Bezirksvertragsgerichte sowie für die Anleitung und Kontrolle der Vertragsschiedsstellen verantwortlich\*

##### § 5

(1) Der Leiter des Bezirksvertragsgerichtes leitet die gesamte Tätigkeit des Bezirksvertragsgerichtes. Er ist dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes für die Tätigkeit des Bezirksvertragsgerichte\* verantwortlich.

(2) Der Leiter des Bezirksvertragsgerichtes ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes verpflichtet, an Sitzungen des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes teilzunehmen.